

# RECHTLICHE GEFAHREN BEI DER NUTZUNG VON TAUSCHBÖRSEN

Das Internet wird immer häufiger genutzt, um aktuelle Musik für den MP3-Player oder den iPod herunter zu laden. Inzwischen gibt es zahlreiche Dienste, die einen kostenpflichtigen und legalen Download einzelner Musikstücke oder auch ganzer Alben ermöglichen. Diese Dienste werden auch von einer Vielzahl der Internetnutzer in Anspruch genommen.

Aus Kostengründen greifen viele Nutzer jedoch auf kostenlose Tauschbörsen wie zum Beispiel BearShare, Morpheus, Limewire, Shareaza oder eines der vielen anderen Programme zurück. Die Nutzung dieser File-Sharing-Software, die über Peer-to-Peer-Netzwerke funktioniert, ist jedoch mit rechtlichen Risiken verbunden.

Zunächst liegt meist eine strafbare Handlung vor, die strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Außerdem bestehen zivilrechtliche Ansprüche der Inhaber der Nutzungsrechte an den Musikstücken gegen den Nutzer der Tauschbörse.

## A. Strafrechtliche Folgen

Das Anbieten von Musikstücken über Tauschbörsen, ohne die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte zu besitzen, stellt gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 4, 78 Abs. 1 Nr. 1, 19a UrhG eine Straftat dar. Aus diesem Grund sind die Behörden unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, gemäß § 100g, 100h StPO zu ermitteln, wem die IP-Adresse zuzuordnen ist, über die der Verstoß begangen wurde. Alternativ kann nach einer in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Meinung auch gemäß §§ 113, 111 Abs. 1 TKG Auskunft verlangt werden.

Diese Vorschrift halte ich insoweit jedoch für verfassungswidrig, da dynamische IP-Adressen nicht zu den Bestandsdaten, sondern zu den Verkehrsdaten zählen<sup>1</sup> und somit dem Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) unterliegen<sup>2</sup>. Diese Auffassung vertritt für auf Vorrat gespeicherte Daten wohl auch das Bundesverfassungsgericht<sup>3</sup>. Allerdings führt dies nicht zwangsläufig zu einem Verwertungsverbot der so erlangten Daten<sup>4</sup>. Die Begründung dieser Ansicht weist jedoch einige Schwächen auf, da die meisten Internetnutzer über eine so genannte Flatrate verfügen und die Verbindungsdaten daher nicht zu Abrechnungszwecken gespeichert werden müssen. Das Landgericht Frankenthal folgert daraus zumindest für das Zivilverfahren ein Beweisverwertungsverbot<sup>5</sup>.

Weiterhin kann es zu einer Durchsuchung der Wohnung und zur Beschlagnahme des Computers kommen. Dieses Vorgehen wird meist nach §§ 102, 105, 94 StPO gerechtfertigt sein.

In den meisten Fällen werden die Verfahren nach Abschluss der Ermittlungen eingestellt, so dass es nicht zu einer Gerichtsverhandlung oder gar einer Verurteilung kommt. Gleichwohl sollte unverzüglich ein Rechtsanwalt aufgesucht werden. Dem strafrechtlichen

---

<sup>1</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 01.07.2008 – 11 U 52/07; Bock in: Beck'scher TKG – Kommentar, 3. Aufl. § 113, Rn. 24; Bär, MMR 2005, 626; Hoeren, WISTRA 05, 13.

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom 12.03.2003 – 1 BvR 330/96 und 1 BvR 348/99.

<sup>3</sup> BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 11.03.2008 - 1 BvR 256/08.

<sup>4</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 26.09.2008 - 4 W 62/08.

<sup>5</sup> LG Frankenthal, Beschluss vom 21.05.2008 – 6 O 156/08.

Ermittlungsverfahren folgt in der Regel nämlich die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche durch die verletzten Rechteinhaber. Wenn bereits während des Strafverfahrens ein fachkundiger Anwalt aufgesucht wird, können unter Umständen die schwerwiegenden, zivilrechtlichen Folgen teilweise oder gar ganz vermieden werden.

## **B. Zivilrechtliche Folgen für den Täter**

Über einen Antrag auf Akteneinsicht im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren<sup>6</sup> verschaffen sich die Rechteinhaber Kenntnis von der Person des Anschlussinhabers und beauftragen ihre Anwälte mit der Abmahnung. Es ist dringend geboten, unmittelbar nach Erhalt der dann versandten Abmahnung der Rechtsanwälte rasch zu handeln und selbst prüfen zu lassen, inwieweit die geltend gemachten Ansprüche berechtigt sind. Die Rechtslage ist bei weitem nicht so eindeutig, wie dies die Anwälte der Rechteinhaber zum Teil darstellen.

Grundsätzlich steht den Rechteinhabern gegen denjenigen, der ohne Einwilligung Musikstücke in Tauschbörsen zum Download anbietet, ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 97 Abs. 1 S. 1, 78 Abs. 1 Nr. 1, 19a UrhG zu. Dieser dient der Vermeidung weiterer Rechtsverstöße. Um ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden, ist die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich.

Ferner kann Auskunft darüber verlangt werden, in welchem Ausmaß Musikstücke in Tauschbörsen zum Download angeboten wurden. Schließlich können die Rechteinhaber auch Schadenersatz beanspruchen. Zum Schadenersatz zählen auch die durch die Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten. Diese Kosten berechnen sich gemäß § 13 RVG nach dem Gegenstandswert. Einige Gerichte nehmen für jede einzelne zum Download angebotene Datei einen Gegenstandswert von bis zu 10.000,00 € an<sup>7</sup>. Bei nur zehn zum Download angebotenen Songs können sich die Rechtsanwaltskosten für eine Abmahnung demnach bereits auf über 2.000,00 € belaufen.

In solchen Fällen ist genau zu prüfen, ob die geforderte Unterlassungserklärung nicht zu weit geht und in welcher Höhe die Rechtsanwaltsgebühren berechtigt sind. Hier stellt sich außerdem die Frage, inwieweit überhaupt eine Rechtsverletzung nachgewiesen werden kann.

## **C. Zivilrechtliche Folgen für den Anschlussinhaber**

Kann dem Empfänger der Abmahnung eine Täterschaft nicht nachgewiesen werden, kommt lediglich eine Haftung nach den Grundsätzen der Störerhaftung in Betracht. Sehr häufig ist es so, dass der Empfänger der Abmahnung nicht der Täter ist und von der über seinen Internetanschluss begangenen Rechtsverletzung erst durch die Abmahnung erfährt. Der Anschlussinhaber ist also nicht immer, sondern nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen einem Anspruch auf Unterlassung ausgesetzt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haftet als Störer, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines absoluten Rechts beiträgt<sup>8</sup>. Da die Haftung des Störers jedoch nicht über Gebühr

---

<sup>6</sup> Zur Zulässigkeit der Akteneinsicht vgl. LG Stralsund, Beschluss vom 11.07.2008 - 26 Qs 177/08; LG Darmstadt, Beschluss vom 09.10.2008 - 9 Qs 490/08.

<sup>7</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.02.2007 – I-20 W 113/06; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.12.2007 – I-20 W 157/07; LG Leipzig, Beschluss vom 08.02.2008 - 05 O 383/08.

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 18.10.2001 – I ZR 22/99.

ausgedehnt werden darf, setzt sie die Verletzung von Prüfpflichten voraus<sup>9</sup>. Der Umfang dieser Prüfpflichten bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist<sup>10</sup>.

Wie weit diese Prüfpflichten reichen, wann also eine Störerhaftung genau in Betracht kommt, wird von der Rechtsprechung bisher uneinheitlich beurteilt. Es gibt verschiedene Risikofaktoren, die einer Prüfung durch den Anschlussinhaber bedürfen.

## **I. Haftung für ungesichertes W-LAN**

Zunächst kommt eine Haftung in Betracht, wenn der Verstoß über ein unverschlüsseltes W-LAN erfolgte. Nach einer Ansicht ist es stets zumutbar, drahtlose Netzwerke zu verschlüsseln und so vor unbefugtem Zugriff zu schützen<sup>11</sup>. Dies gelte selbst dann, wenn der Anschlussinhaber selbst nicht technisch hinreichend versiert ist. Ihm stehe noch die Möglichkeit offen, einen Techniker zu beauftragen.

Die gegenteilige Meinung vertritt die Auffassung, dass eine Verschlüsselung erst dann zu erfolgen habe, wenn es konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Anschlusses gibt<sup>12</sup>. Es kann nicht von jedem Anschlussinhaber verlangt werden, einen Techniker mit der Verschlüsselung seines Netzwerks zu beauftragen, ohne dass es hierfür einen konkreten Anlass gibt. Außerdem sei nicht allgemein bekannt, dass ungesicherte Netzwerke zur anonymen Nutzung von Tauschbörsen missbraucht werden können<sup>13</sup>. Dem durchschnittlichen Bürger ist lediglich bekannt, dass durch ungesicherte Netzwerke unter Umständen ein Zugriff auf seine auf dem PC gespeicherten Daten möglich ist.

Hier dürfte eine Lösung zwischen diesen beiden Ansichten zu favorisieren sein. Einem technisch versierten und über die anonyme Nutzung von Tauschbörsen informierten Anschlussinhaber, der in einem dicht besiedelten Gebiet wohnt, in dem also die Gefahr der Fremdnutzung recht hoch ist, dürfte zuzumuten sein, sein Netzwerk zu verschlüsseln. Ein technischer Laie, der völlig abgeschieden lebt, ist jedoch nicht verpflichtet, einen Techniker mit der Verschlüsselung seines Netzwerks zu beauftragen, wenn es für einen Missbrauch bisher noch keine Anzeichen gab. Wo genau zwischen diesen beiden Extrembeispielen die Grenze zu ziehen ist, hängt vom konkreten Einzelfall ab.

## **II. Haftung für Haushaltsangehörige**

Neben dem ungesicherten W-LAN ist möglicherweise eine Haftung als Störer bei Rechtsverstößen des Partners oder der Kinder, die den Internetanschluss ebenfalls nutzen, gegeben.

Nach einer Meinung müssen sämtliche Mitnutzer des Anschlusses, also auch volljährige Kinder<sup>14</sup> sowie der Partner<sup>15</sup> belehrt und überwacht werden. Um eine ordnungsgemäße Überwachung zu gewährleisten, sei es erforderlich, für jeden PC-Nutzer ein separates Nutzerkonto einzurichten. Die Konten der Mitnutzer müssen dann so eingeschränkt werden,

---

<sup>9</sup> BGH, Urteil vom 30.04.2008 – I ZR 73/05.

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 09.02.2006 – I ZR 124/03.

<sup>11</sup> OLG Hamburg, Beschluss vom 21.11.2006 – 5 W 171/06.

<sup>12</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 01.07.2008 – 11 U 52/07.

<sup>13</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 01.07.2008 – 11 U 52/07.

<sup>14</sup> OLG Hamburg, Beschluss vom 11.10.2006 – 5 W 152/06.

<sup>15</sup> LG Frankfurt, Beschluss vom 25.05.2007 – 2-03 O 409/06.

dass die eigenständige Installation von Software und somit auch von Programmen zur Tauschbörsennutzung nicht möglich ist. Zusätzlich sei eine Firewall erforderlich, die die von Tauschbörsen genutzten Ports sperrt<sup>16</sup>.

Nach der Gegenmeinung sind separate Nutzerkonten und eine Firewall nur dann erforderlich, wenn die Einrichtung dieser Schutzmaßnahmen für den Anschlussinhaber ohne finanziellen Aufwand möglich ist oder es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sein Anschluss von Mitnutzern in der Vergangenheit missbräuchlich genutzt wurde<sup>17</sup>. Auch eine Überwachung ist nach dieser Meinung nur erforderlich, wenn es konkrete Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen gibt<sup>18</sup>. Außerdem müssen nicht alle Mitnutzer belehrt werden. Diese Belehrungspflicht erstreckt sich nur auf minderjährige Kinder<sup>19</sup>.

Hier ist der zweiten Auffassung zu folgen. Dem technischen Laien ist es häufig nicht möglich, seinen Rechner und eine Firewall so einzurichten, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist. Dies dürfte sogar für den Profi ein recht großes Problem darstellen, wenn die Mitnutzer über ebenso umfangreiche technische Kenntnisse verfügen wie er. Schließlich kann es einem Anschlussinhaber nicht ohne konkreten Anlass zugemutet werden, seinen gleichaltrigen Partner zu belehren.

Auch eine Lösung über verschiedene Nutzerkonten ist nicht immer möglich. Häufig benötigen auch Mitnutzer das Recht, Software auf dem Rechner zu installieren. So müssen Schüler die Möglichkeit haben, zur Erledigung ihrer Hausaufgaben Lernprogramme zu installieren, ohne möglicherweise erst bis spät am Abend warten zu müssen, bis der Anschlussinhaber von der Arbeit nach Hause kommt. Allerdings kann dem Anschlussinhaber zugemutet werden, seine Kinder über den Umgang mit dem Internet zu belehren. Dieser Pflicht sollte er auch aus eigenem Interesse nachkommen, da im Internet zahlreiche Gefahren lauern, vor denen er seine Kinder schützen sollte. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, auch vor der Nutzung von Tauschbörsen zu warnen.

Die eben dargestellten Voraussetzungen für das Vorliegen eines Unterlassungsanspruchs muss der Rechteinhaber im Zweifel beweisen. Da sich viele Umstände jedoch ausschließlich in der Sphäre des Anschlussinhabers abspielen, muss dieser detailliert Auskunft erteilen. So muss er darlegen und nachvollziehbar begründen, dass er die Tat nicht selbst begangen hat und dass er den erforderlichen Prüfpflichten genüge getan hat. Die Schilderungen des Anschlussinhabers muss dann der Rechteinhaber widerlegen, was ihm in der Regel jedoch nicht möglich sein wird.

Ist nach den oben dargelegten Grundsätzen ein Unterlassungsanspruch gegeben, ist der Anschlussinhaber jedoch noch nicht zur Zahlung von Schadenersatz, also zum Ersatz der Abmahnkosten verpflichtet. Eine solche Pflicht kann sich insbesondere nicht aus der Störerhaftung ergeben. In Betracht kommt daher nur eine Haftung wegen der schuldhaften Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.

Sofern die Voraussetzungen der Störerhaftung vorliegen, wird in der Regel auch eine Verkehrssicherungspflicht verletzt sein. Dies allein genügt jedoch nicht. Es ist zusätzlich ein Verschulden nötig. Ein Verschulden ist bei Vorsatz und Fahrlässigkeit gegeben. Diese kann

---

<sup>16</sup> LG Hamburg, Beschluss vom 21.07.2006 – 308 O 480/06; LG Hamburg, Urteil vom 19.04.2006 – 308 O 92/06; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.12.2007 – I-20 W 157/07.

<sup>17</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 01.07.2008 – 11 U 52/07.

<sup>18</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 16.05.2006 – 11 U 45/05; OLG Frankfurt, Urteil vom 20.12.2007 – 11 W 58/07.

<sup>19</sup> LG Mannheim, Urteil vom 29.09.2006 – 7 O 76/06.

dem Anschlussinhaber in der Regel aber nicht vorgeworfen werden, da das Sicherheitsrisiko der unerlaubten Nutzung von File-Sharing-Programmen nicht allgemein bekannt ist<sup>20</sup>. Allerdings bedarf auch die Beantwortung dieser Frage einer genauen Prüfung am Einzelfall.

#### **D. Schlusswort**

Sämtliche hier zitierten Gesetzestexte stehen auf der Internetseite [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) kostenlos zur Verfügung. Sollten Sie eine Abmahnung oder ein Schreiben von der Staatsanwaltschaft wegen unerlaubter Tauschbörsennutzung erhalten haben, unterstütze ich Sie gern.

Dieses Dokument ist ein kostenloser Service von:

**PHILIPP GABRYS**  
**RECHTSANWALT**

Neue Straße 12-15  
24768 Rendsburg

[www.gabrys.com](http://www.gabrys.com)  
info@gabrys.com  
+49 (0) 4331 708 274

Für die Richtigkeit der Angaben in diesem Dokument kann keine Haftung übernommen werden, da nicht auszuschließen ist, dass es seit der Erstellung des Dokuments Gesetzesänderungen gegeben oder sich die Rechtsprechung geändert hat. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die nicht geschäftsmäßige Weitergabe dieser Datei in unverändertem Zustand ist zulässig.

Stand: 24.10.2008

---

<sup>20</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 01.07.2008 – 11 U 52/07.